

Verkündungsblatt

10/2001

Ausgabedatum:
09.07.2001

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik	Seite 2
Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur	Seite 18
Ordnung des Instituts für Berufspädagogik	Seite 20
Ordnung des Instituts für Bodenkunde	Seite 22
Ordnung des Instituts für Bildende Künste	Seite 23
Ordnung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft	Seite 25
Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Raumplanung und Regionalentwicklung"	Seite 27
Ordnung für die Wahl der Studierendenvertretung im Fachbeirat der Zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA)	Seite 28

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Instituts für Kartographie in Institut für Kartographie und Geoinformatik	Seite 30
Umbenennung des Instituts für Photogrammetrie und Ingenieur- vermessungen in Institut für Photogrammetrie und Geoinformation	Seite 30

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 06.06.2001 - 11.3 - 743 03 - 29 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik in der nachstehenden Fassung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Die gegenüber der vorherigen Fassung angebrachten Änderungen sind im Ausdruck durch Fett-/Kursivdruck (Einfügungen) sowie durch Durchstreichung (gelöschter Text) kenntlich gemacht.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik der Universität Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Mathematik und Informatik, die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Die Masterprüfung bildet den auf den Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science in Angewandter Informatik“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Darüber stellt die Hochschule eine

Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a).

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science in Angewandter Informatik“ (abgekürzt: „M.Sc.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1b). Zusätzlich wird in der Masterurkunde die Gleichwertigkeit des Abschlusses M.Sc. mit dem Hochschulgrad „Diplom-Informatiker“ bestätigt.

§3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). Das Bachelorstudium gliedert sich in

1. ein sechssemestriges Studium, das mit der Bachelorprüfung abschließt, und
2. eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von 8 Wochen Dauer; das Nähere regelt die Praktikantenordnung als Bestandteil der Studienordnung.

Der Umfang des Bachelorstudiums entspricht 169 Kreditpunkten (CP) zzgl. Praktikum.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). Das Master-Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Fachstudium, das mit der Masterprüfung abschließt, und
2. eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von 8 Wochen Dauer; das Nähere regelt die Praktikantenordnung als Bestandteil der Studienordnung.

Der Umfang des Masterstudiums beträgt 106 CP zzgl. Praktikum.

§4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Mathematik und Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zu-

sammensetzung entscheidet die AG Angewandte Informatik. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der AG Angewandte Informatik gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der AG Angewandte Informatik über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in der betreffenden Fachprüfung oder in einem Teilgebiet der Fachprüfung zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung der übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist,

so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Angewandte Informatik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß §13 vergeben. Bei abweichendem Studienumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung oder zu Teilen dieser Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und dritte Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Angewandte Informatik eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor-, Master-, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile solcher Prüfungen im Studiengang Angewandte Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antrag-

stellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Meldungen zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Fachprüfung unter Einbezug der gemeldeten Prüfungsleistungen höchstens die in §18 (Bachelor) bzw. in §23 (Master) vorgeschriebene Zahl von Kreditpunkten zuzüglich 4 Kreditpunkten erworben werden kann.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- oder Master- oder Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach §41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(7) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Bachelorprüfung oder Masterprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung, **die mit einer Note bewertet wird**, ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den Studiengang Angewandte Informatik erbracht werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und je einer Abschlussarbeit. Jede Fachprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. **43**),
2. mündliche Prüfung (Abs. **54**),
3. Projektarbeit (Abs. **65**)
4. Seminarleistung (Abs. **76**),
5. Laborübung (Abs. **87**).

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworben Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(43) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel **20 bis** 30 Minuten pro CP. Zu einer Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. ***Klausuren sind zu benoten.***

(54) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. **Mündliche Prüfungen sind zu benoten.**

(65) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Für eine Projektarbeit wird keine Note vergeben, sie wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(76) Eine Seminarleistung ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 54 verlangt werden. **Für eine Seminarleistung wird keine Note vergeben, sie wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Seminarleistungen sind nach Maßgabe des Prüfenden entweder zu benoten oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ zu bewerten.**

(87) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit sowie eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 54 verlangt werden. Für eine Laborübung wird keine Note

vergeben, sie wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(98) Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl des Prüfers abgeschlossen. Prüfungen finden studienbegleitend **nach Maßgabe des Lehrangebots** statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 auf die Prüfenden übertragen.

(109) Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache abgehalten werden. **Prüfungen in Pflichtfächern sind auch in deutscher Sprache abzuhalten.**

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit ist die weitgehend selbständige Bearbeitung einer Aufgabe. Bezüglich einer Gruppenarbeit gilt §8 Abs. 2. Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§1 Abs. 1, Satz 3 bzw. Abs. 2, Satz 3) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings vorgeschlagen.

(2) Die Liste der Erstprüfenden wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Erstprüfender kann eine **Professorin-Prüfende** oder ein **Professor-Prüfender gemäß §5 Abs. 1** im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik oder im Fachbereich Mathematik und Informatik sein, soweit sie oder er Lehraufgaben für den Studiengang der Angewandten Informatik wahrnimmt. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied eines der beiden Fachbereiche ist. In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor eines der beiden Fachbereiche sein.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wer-

den die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie mit dem in § 20 bzw. § 25 festgelegten Zeitaufwand bearbeitet werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Abschlussarbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.

(8) Die Abschlussarbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von beiden Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Abschlussarbeit wird entsprechend §12 Absätze 1 bis 4 und 10 gebildet. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(9) Eine Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit - ausgegeben. Ein erfolgloser Versuch im Studiengang Angewandte Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik

Deutschland wird auf diese Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B. Schwangerschaft) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durch-

schnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen werden im Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen (Anlage 3) aufgeführt, sie gehen jedoch nicht in die Fachnote (Abs. 7), Leistungskennzahl (Abs. 8) und Gesamtnote (Abs. 9) ein. Zugeordnete Kreditpunkte werden jedoch im Fall des Bestehens dem Kreditpunktekonto gutgeschrieben.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des zweiten oder dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(7) Die Fachnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Leistungskennzahl errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aller bisher bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Bei der Durchschnittsbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Leistungskennzahl wird für jeden Prüfungszeitraum auf der Basis der für diesen Prüfungszeitraum gemeldeten sowie aller vorher abgelegten Prüfungsleistungen berechnet und ausgewiesen. Die im Rahmen des Freiversuchs gem. §13 Abs. 6 abgelegten, nicht bestandenen Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Leistungskennzahl ein.

(9) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller bestandenen Fachprüfungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(10) Bei der Bildung der Noten nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Kreditpunkte, Lehrveranstaltungs-kataloge und Freiversuch

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 12. Zusätzlich zur Bewertung erfolgt die Vergabe von Kreditpunkten nach einem Kreditpunktesystem. Die Umrechnung von Semesterwochenstunden in Kreditpunkte regelt Anlage 4.

(2) Das jeweils gültige Lehrangebot wird in der Studienordnung und in den Lehrveranstaltungs-katalogen festgelegt. Die Lehrveranstaltungs-kataloge enthalten Angaben zu allen aktuell angebotenen Fächern, Lehrveranstaltungen, ~~und~~ Kreditpunktzahlen *und den jeweiligen Prüfungsmodalitäten*. Die Lehrveranstaltungs-kataloge werden von der Studienkommission im Einvernehmen mit der AG Angewandte Informatik festgelegt. Die jeweils aktuellen Lehrveranstaltungs-kataloge werden durch Aushang *bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit* bekannt gegeben.

(3) Die in den Lehrveranstaltungskatalogen wählbaren Fächer sind in Anlage 6 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann die vorläufige Aufnahme zusätzlicher Fächer in die Lehrveranstaltungskataloge beschließen. Sie sind spätestens nach 3 Semestern in die Anlage 6 der Prüfungsordnung aufzunehmen.

~~(43)~~ Für jeden zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für das Bachelor- und das Masterstudium werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

~~(54)~~ Durch eine bestandene Prüfungsleistung wird dem Kreditpunktekonto des Prüflings die dieser Prüfungsleistung zugeordnete Anzahl von Kreditpunkten gutgeschrieben.

~~(65)~~ Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß §6. Über

die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

~~(76)~~ Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gelten während der ersten 4 Fachsemester pro Semester max. 4 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals und gemäß Studienplan (§10 Studienordnung) abgelegt werden (Freiversuch). Sind mehr als 4 Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so sind auf Antrag *bis zu* 4 davon als Freiversuche zu deklarieren. Der Antrag hierzu ist ~~zum~~ *beim* nächsten Meldetermin beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Prüfung ist ~~spätestens~~ *im folgenden-nächsten* Prüfungszeitraum erneut abzulegen, *in dem die Prüfung angeboten wird.* Ein Verschieben des Freiversuchs oder der Wiederholungsprüfung über die in den Sätzen 1 und ~~42~~ genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

~~(87)~~ Im Rahmen der Master-Prüfung gelten während der ersten 2 Fachsemester pro Semester max. 2 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals abgelegt werden (Freiversuch). Sind mehr als 2 Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so sind auf Antrag *bis zu* 2 davon als Freiversuche zu deklarieren. Der Antrag hierzu ist zum nächsten Meldetermin beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Prüfung ist ~~spätestens~~ *im folgenden-nächsten* Prüfungszeitraum, *in dem die Prüfung angeboten wird,* erneut abzulegen. Ein Verschieben des Freiversuchs oder der Wiederholungsprüfung über die in den Sätzen 1 und ~~42~~ genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

~~(98)~~ Abweichend von Abs. 5 können auf Antrag bis zu 4 bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor- und nochmals bis zu 4 im Masterstudium einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern diese Wiederholungsprüfung ~~spätestens~~ *im folgenden-nächsten* Prüfungszeitraum, *in dem die Prüfung angeboten wird,* und innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet. Endnote der Prüfungsleistung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist ~~innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses~~

beim nächsten Meldetermin beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2a bzw. Anlage 2b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 3 beigelegt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bisher abgelegten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, dass die Bachelorprüfung oder Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach §14 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die

Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet die AG Angewandte Informatik über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 18 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“, „Elektrotechnik“ und in den Fächern „Informatik und Informationstechnik“, „Anwendungsfach 1“, ggf. „Anwendungsfach 2“ und „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“. Weiterer Bestandteil der Bachelorprüfung ist die Bachelorarbeit gemäß §20. Außerdem ist ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen.

(2) In den einzelnen Fachprüfungen sind mindestens folgende Kreditpunkte (CP) zu erwerben:

Fachprüfung	CP
Mathematik	32
Grundlagen der Informatik	38
Elektrotechnik	24
Informatik und Informationstechnik (Katalog A)	36
Anwendungsfächer (Katalog B)	16
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (Katalog AG)	8
Summe	154

(3) Die Fachprüfungen „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Elektrotechnik“ sind Pflichtfächer mit fest zugeordneten Prüfungsleistungen gemäß Anlage 5.

(4) Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind Grundlagen-Lehrveranstaltungen aus mindestens 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A (Anlage 6) zu wählen. Außerdem muss mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung gewählt werden. Die Kennzeichnung von Grundlagenveranstaltungen und weiterführenden Veranstaltungen wird in den Lehrveranstaltungskatalogen vorgenommen.

(5) Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B (Anlage 6) zu wählen.

(6) Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind ~~Lehrveranstaltungen Vorlesungen~~ aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG (Anlage 6) zu wählen. ~~Lehrveranstaltungen Vorlesungen~~ aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Katalogwahl AG nicht gewählt werden.

(7) Es können höchstens 120 CP aus nicht im Rahmen des Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt werden. Bachelorarbeiten werden nicht anerkannt.

§19 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung regelt §7 dieser Ordnung. Sie erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Bachelorarbeit. Die Zu-

lassung zur Bachelorarbeit setzt außerdem voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 130 Kreditpunkte erworben wurden und das Praktikum nachgewiesen ist.

§20 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß §9 mit einem Zeitaufwand von 3 Monaten entsprechend 15 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 4 Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß §9 Abs. 4 möglich.

§21 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist ungeachtet des §22 endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl der Bachelorprüfung (§12 Abs. 8) nach dem vierten oder einem höheren Fachsemester 4,1 oder schlechter lautet.

§22 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in §18 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2a aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß §12.

Dritter Teil: Masterprüfung

§23 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern „Theorie“, „Informatik und Informationstechnik“, „Anwendungsfächer“, „Laborübungen und Seminare“ und „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“. Weiterer Bestandteil der Masterprüfung ist die Masterarbeit gemäß §25. Außerdem ist ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen.

(2) In den einzelnen Fachprüfungen sind mindestens folgende Kreditpunkte (CP) zu erwerben:

Fachprüfung	CP
Theorie (Katalog T)	8
Informatik und Informationstechnik (Katalog A)	28
Anwendungsfächer (Katalog B)	12
Laborübungen und Seminare (Katalog LS)	20
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (Katalog AG)	8
Summe	76

(3) Für die Fachprüfung „Theorie“ sind **Lehrveranstaltungen Vorlesungen** aus dem Lehrveranstaltungskatalog T zu wählen.

(4) Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind weiterführende **Lehrveranstaltungen Veranstaltungen** aus 2 bis 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A (Anlage 6) zu wählen.

(5) Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind **Lehrveranstaltungen Vorlesungen** aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B (Anlage 6) zu wählen – davon mindestens 75% der Kreditpunkte aus weiterführenden Vorlesungen.

(6) Für die Fachprüfung „Laborübungen und Seminare“ sind Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten im **Ausmaß-Umfang** von 20 CP aus dem Lehrveranstaltungskatalog LS (Anlage 6) zu wählen, davon mindestens eine Laborübung und ein Seminar.

(7) Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind **Lehrveranstaltungen Vorlesungen** aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG (Anlage 6) zu wählen. **Lehrveranstaltungen Vorlesungen** aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Wahl aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG nicht gewählt werden.

(8) Es werden höchstens 60 CP aus nicht im Rahmen des Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt. Master- oder Diplomarbeiten werden nicht anerkannt.

§24 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung regelt §7. Sie erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Masterarbeit. Die Zulassung zur Masterprüfung setzt außerdem das Bestehen der Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik voraus; Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen. Die Anrechnung von Bachelorprüfungen anderer Studiengänge regelt §6.

§25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß §9 mit einem Zeitaufwand von 6 Monaten entsprechend 30 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 6 Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß §9 Abs. 4 möglich.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 65 Kreditpunkte erworben wurden und das Praktikum nachgewiesen ist.

§26 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist ungeachtet des §27 endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl der Masterprüfung (§12 Abs. 8) nach dem dritten oder einem höheren Fachsemester des Masterstudiums 4,1 oder schlechter lautet.

§27 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in §23 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2b aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

Der akademische Grad „Master of Science in Angewandter Informatik“ ist dem Abschluss Diplom-Informatiker äquivalent.

Schlussvorschriften

§28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1a (zu §2)

Universität Hannover

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, Fachbereich Mathematik und Informatik

Bachelorurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Fachbereich Mathematik und Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) in Angewandter Informatik, nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b (zu §2)

Universität Hannover

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, Fachbereich Mathematik und Informatik

Masterurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Fachbereich Mathematik und Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) in Angewandter Informatik, nachdem die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Informatik am bestanden wurde.

Der Abschluss ist äquivalent zum Abschluss Diplom-Informatiker (Dipl.-Inf.).

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2a (zu §14)

Universität Hannover

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, Fachbereich Mathematik und Informatik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Fachprüfung	Note	Kreditpunkte
Mathematik
Grundlagen der Informatik
Elektrotechnik
Informatik und Informationstechnik
Anwendungsfach 1*
Anwendungsfach 2 (ggf.*)
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 2b (zu §14)

Universität Hannover

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, Fachbereich Mathematik und Informatik

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Informatik mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Fachprüfung	Note	Kreditpunkte
Theorie
Informatik und Informationstechnik
Anwendungsfach 1**
Anwendungsfach 2 (ggf.**)
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Masterarbeit über das Thema:

..... (Note)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Gewähltes Anwendungsfach einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 3 (zu §14)

Universität Hannover

Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Mathematik und Informatik

Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen der Bachelorprüfung/Masterprüfung* im Studiengang Angewandte Informatik folgende Prüfungsleistungen bestanden.

Fachprüfung 1*

Prüfungsleistung	Note	Kreditpunkte	Prüfer**
.....

Fachprüfung 2*

Prüfungsleistung	Note	Kreditpunkte	Prüfer**
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 4 (zu §13)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach einem Kreditpunktesystem. Dabei wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand für ein Semester mit 30 Kreditpunkten (CP) bewertet. Eine Umrechnung von Semesterwochenstunden (SWS) in Kreditpunkte (CP) erfolgt nach folgendem Schema:

Prüfungsleistung	
Vorlesung	1,5 CP/SWS
Übung	1 CP/SWS
Seminar, Laborübung, Projekt	1,5 CP/SWS

Ergeben sich bei der Umrechnung von SWS in CP halbe Kreditpunkte, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Die Bachelorarbeit wird mit 15, die Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten bewertet.

Anlage 5 Pflichtkatalog (zu §18)

Den Pflichtfächern werden folgende Prüfungsleistungen zugeordnet:

	CP
Mathematik	32
Calculus A	4
Calculus B	4
Lineare Algebra A	4
Lineare Algebra B	4
Analysis A	4
Analysis B	4
Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A	4
Logik	4
Grundlagen der Informatik	38
Programmieren I	54
Programmieren II	57
Grundlagen der Theoretischen Informatik	4
Datenstrukturen und Algorithmen	4
Grundlagen der Software-Technik (SW-Technik I)	4
Software-Projekt	98
Grundlagen der Technischen Informatik	4
Betriebssystem -Einführung <i>Betriebssysteme</i>	3
Elektrotechnik	24
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung I	5
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung II	5
Halbleiterschaltungstechnik	4
Digitalschaltungen der Elektronik	4
Hardware-Projekt	6

Anlage 6 Lehrveranstaltungskataloge (Fächerlisten)**(zu §§ 18 und 23)**

Die den Fächern jeweils aktuell zugeordneten Lehrveranstaltungen, der Zeitpunkt des Angebots sowie der Umfang in SWS und CP werden jeweils im Lehrveranstaltungskatalog angegeben.

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog A

Rechnerarchitektur und Betriebssysteme

Künstliche Intelligenz

Informationssysteme

Software-Technik

Programmiersprachen und Übersetzer

Kommunikationstechnik

Schaltungsentwurf

Computer Vision

Signalverarbeitung

Nachrichtenverarbeitung

Entwurfsautomatisierung

Datenstrukturen und Algorithmen

Graphische Datenverarbeitung

~~Automatisier~~ Steuerungstechnik

Mathematik

Modellierung und SimulationFächer im Lehrveranstaltungskatalog B

Energietechnik

Hochfrequenztechnik

Maschinenbau

Mechatronik

~~Betriebswirtschaftslehre~~~~Volkswirtschaftslehre~~~~Rechtswissenschaften~~~~Biologie (in Planung)~~~~Verkehrsplanung, Straßenverkehrswesen und Städtebau~~~~Verkehrswesen, Eisenbahnbau und -betrieb~~

Photogrammetrie und Fernerkundung

Bekleidungstechnik~~Physik~~Fächer im Lehrveranstaltungskatalog T

Theoretische Informatik

Theoretische Elektrotechnik

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog AG

Betriebswirtschaftslehre

Rechtswissenschaften

EthikFächer im Lehrveranstaltungskatalog LS

Laborübungen

Projekte

Seminare

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 01.06.2001 - 11.3 - 743 03 - 1 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung Architektur (Universität Hannover)

Die Diplomprüfungsordnung Architektur vom 30.09.1998 mit einer ersten Änderung vom 05.10.2000 wird wie folgt geändert:

1 § 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

In Abs. (1), Satz 1 werden die Prüfungsleistungen Kurzentwurf und Stegreifentwurf hinzugefügt, so dass die Aufzählung die geänderte Form erhält:

- Studienarbeit (siehe Absatz 3)
- Kurzentwurf (siehe Absatz 3)
- Stegreifentwurf (siehe Absatz 3)
- Projekt (siehe Absatz 4)
- Klausur (siehe Absatz 5)
- mündliche Prüfung (siehe Absatz 6)
- Referat (siehe Absatz 7)
- sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten (siehe Absatz 8)

Abs. (3) wird ergänzt um die Beschreibung der Prüfungsleistungen Kurzentwurf und Stegreifentwurf:

Ein Kurzentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und künstlerischer Aspekte.

Die Darstellung der erarbeiteten Lösung erfolgt in Zeichnungen und ggf. einem Modell. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass die Bearbeitung in der Regel innerhalb von 3 Wochen möglich ist.

Ein Stegreifentwurf umfasst die unbetreute Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung geringer Komplexität unter Berücksichtigung planerischer und künstlerischer Aspekte.

Die Darstellung der erarbeiteten Lösung erfolgt in zeichnerischer Form. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass die Bearbeitung in 2 Tagen möglich ist.

2 § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

Abs. (5) wird ergänzt um folgenden Satz:

Die bzw. der Prüfende können im Zusammenhang mit der Veranstaltungsankündigung festlegen, dass die Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet sind und/oder dass alle einzelnen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen.

3 § 19 Art und Umfang (Diplomvorprüfung)

Abs. (1) wird ergänzt um folgenden Satz:

Die erforderlichen Studienleistungen werden in Credit Points (CP) gemäß Anlage 5 vergeben.

Die Absätze (2) und (3) erhalten nach der Umrechnung der Prüfungsleistungen in Credit Points folgende Fassung:

- (2) Der Prüfungsteil A besteht aus Prüfungen im Gesamumfang von 103 CP in 14 Pflichtfächern und weiteren Wahlpflichtfächern. Die 14 Pflichtfächer entsprechen 78 CP und verteilen sich gemäß Anlage 2 auf die Prüfungsgebiete:
- Allgemeine Grundlagen (2 Fächer bzw. 10 CP)
 - Gestaltung und Darstellung (3 Fächer bzw. 15 CP)
 - Konstruktionsplanung (7 Fächer bzw. 43 CP)
 - Gebäudeplanung (1 Fach bzw. 5 CP)
 - Stadtplanung (1 Fach bzw. 5 CP)

Die Wahlpflichtfächer entsprechen 25 CP; diese sind, wie nachstehend in Klammern angegeben, den Prüfungsgebieten (siehe Anlage 2) zugeordnet:

- Allgemeine Grundlagen (höchstens 20 CP)
- Gestaltung und Darstellung (höchstens 10 CP)
- Gebäudeplanung (höchstens 5 CP)
- Stadtplanung (höchstens 5 CP)

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus dem Projekt und entspricht 17 CP.

4 § 21 Gesamtergebnis der Prüfung (Diplomvorprüfung)

Abs.(2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung α rechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten; dabei werden die β -weiligen Credit Points als Gewichtungsfaktoren verwendet; § 11 (Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote) Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

5 § 22 Art und Umfang (Diplomprüfung)

Abs. (1) wird ergänzt um folgenden Satz:

Die erforderlichen Studienleistungen werden in Credit Points (CP) gemäß Anlage 5 errechnet.

Die Absätze (2) bis (4) erhalten nach der Umrechnung der Prüfungsleistungen in Credit Points folgende Fassung:

(2) Der Prüfungsteil A besteht aus Prüfungen im Gesamtvolumen von 90 CP in Wahlpflichtfächern (siehe Anlage 4) aus den folgenden Prüfungsgebieten:

- Allgemeine Fächer
- Gestaltung und Darstellung
- Konstruktionsplanung
- Gebäudeplanung
- Stadtplanung

Bis zu 12 CP können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch Prüfungen in anderen Fachbereichen erbracht werden; nicht unter diese Regelung fallen Leistungen, die im Zusammenhang mit geeigneten Lehrveranstaltungen des FB Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover bzw. des FB Architektur der TU Braunschweig erbracht werden; geeignet sind Lehrveranstaltungen nach einem entsprechenden Beschluss des Fachbereichsrats.

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus fünf Studienarbeiten und entspricht 60 CP. Bis zu drei Studienarbeiten können als Gruppenarbeit nach §8 (Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen) Absatz 2 durchgeführt werden.

Eine der fünf Studienarbeiten kann als Kombination von Kurz- und Stegreifentwürfen α -bracht werden; sie wird keinem der Prüfungsgebiete nach Absatz (2) zugeordnet.

(4) In jedem der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebiete ist mindestens eine Prüfungsleistung mit 6 CP zu erbringen. In den Prüfungsgebieten Konstruktions-

planung, Gebäudeplanung und Stadtplanung ist eine Studienarbeit anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abs. (5) wird hinzugefügt:

(5) Studienarbeiten können in begründeten Fällen mit einem Wahlpflichtfach im Umfang von 6 CP verknüpft werden.

6 § 28 Gesamtergebnis der Prüfung (Diplomprüfung)

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Prüfungsleistungen nach § 22 (Art und Umfang) Absätze 1 bis 3; dabei werden die jeweiligen Credit Points als Gewichtungsfaktoren verwendet; § 11 (Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote) Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.

7 Anlagen

Die Anlagen werden um die Anlage 5 ergänzt:
Zuordnung von Credit Points (CP) zu Studienleistungen

Studienleistung	Credit Points
(Wahl-) Pflichtfach	4 CP
2 SWS	5 CP
3 SWS	6 CP
4 SWS	7 CP
5 SWS	17 CP
Projekt	12 CP
Studienarbeit	3 CP
Kurzentwurf	2 CP
Stegreifentwurf	30 CP
Diplomarbeit	

Anmerkung: (Wahl-) Pflichtfächer, die als Blockveranstaltung durchgeführt werden, sind entsprechend ihrem Stundenumfang (SWS) in Credit Points (CP) umzurechnen. Grundlage ist die 'normale' Vorlesungszeit von 15 Wochen pro Semester. Damit würde eine 2 SWS-Veranstaltung 30 Semesterstunden umfassen, eine 3-tägige Blockveranstaltung von 6 Stunden pro Tag käme auf 18 Semesterstunden und würde $18/30 \cdot 2 = 1,2$ SWS bzw. 2,4 CP und nach Rundung 2 CP gleichzusetzen sein. Die kleinste anrechenbare Einheit beträgt 2 CP.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat auf seiner Sitzung am 05.04.2000 folgende Institutsordnung beschlossen:

Ordnung des Instituts für Berufspädagogik

1. Aufgaben

Das Institut für Berufspädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hannover. Es hat unter anderem folgende Aufgaben:

- 1.1 Organisation und Durchführung des erziehungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- 1.2 Organisation und Durchführung des Teilstudiengangs Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- 1.3 Organisation und Durchführung von Praktika für Studenten des Lehramtes an berufsbildenden Schulen.
- 1.4 Organisation und Durchführung des Lehrangebots im Bereich Berufs- und Sozialpädagogik für den Magister-Studiengang.
- 1.5 Organisation und Durchführung des Lehrangebotes im Wahlpflichtfach Berufspädagogik für den Diplom Studiengang Wirtschaftswissenschaften.
- 1.6 Die Vorbereitung von entsprechenden Studienplänen und die Durchführung der Studienberatung.
- 1.7 Die Anregung und Durchführung von Forschungsprojekten und -arbeiten auf dem Gebiet der Berufs- und Sozialpädagogik.
- 1.8 Die Förderung der Weiter- und Fortbildung der Mitarbeiter des Instituts.
- 1.9 Die Betreuung von Magisterprüfungsverfahren, Promotionen und Habilitationen.
- 1.10 Kooperation und Koordination mit anderen Wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Lehre, Abstimmung der Studienberatung mit den Aufgaben der zentralen Studienberatung der Universität, Organisation und Durchführung von Studienangeboten im Weiterbildungsbereich.

2. Der Vorstand

- 2.1 Die Leitung des Instituts für Berufspädagogik obliegt einem Vorstand, dem Vertrete-

rinnen oder Vertreter der Statusgruppen der Professoren, der Studierenden, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren. Die Mitglieder des Vorstands werden von den am Institut beschäftigten bzw. studierenden Mitgliedern der Hochschule in ihren Statusgruppen gewählt. Ebenso können Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so gehört der Stellvertreter die Stellvertreterin dem Vorstand für die restliche Amtszeit als Mitglied an. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden beträgt ein Jahr (§ 40 Abs. 3 S 1 NHG). Der Vorstand tagt in der Regel während der Vorlesungszeit monatlich; die Sitzungen finden institutsöffentlich statt.

- 2.2 Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, über die Verwendung der Planstellen und anderer Stellen, der Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut für Berufspädagogik zugeordnet oder zugewiesen sind. Er wirkt darauf hin, daß die Mitglieder und Angehörigen des Instituts ihre Aufgaben erfüllen.
- 2.3 Der Vorstand fördert die Forschungsaktivitäten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Institut.
- 2.4 Auf Beschluß des Vorstands können für Zwecke der Forschung Forschungsschwerpunkte eingerichtet werden.
- 2.5 Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben im Institut ab und erstellt einen Arbeits sowie einen Kosten und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist.
- 2.6 Der Vorstand beschließt über die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung sowie

Beförderung der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Hochschulleitung zu. Der Vorstand gibt den unmittelbar durch wesentliche Veränderungen des Arbeitsplatzes Umsetzungen, Veränderungen der Aufgabenzuteilung, insbesondere der Eingruppierungsvoraussetzungen) betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder den von ihnen zu benennenden Vertretern bereits bei der Erstellung von Vorschlägen in einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 2.7 Die von der geschäftsführenden Leitung aufzustellen Tagesordnung für die Sitzungen des soll spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Vorstands versandt und durch Aushang am schwarzen Brett des Instituts bekannt gemacht werden.
- 2.8 Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der geschäftsführenden Leitung vorliegen.
- 2.9 Die mit besonderen Aufgaben am Institut beauftragten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter werden von der geschäftsführenden Leitung zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten eingeladen.
- 2.10 Der Vorstand des Instituts ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird durch die geschäftsführende Leitung festgestellt.
- 2.11 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen/Professoren.
- 2.12 Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- 2.13 Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.
- 3. Die geschäftsführende Leitung**
- 3.1 Der Vorstand wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Vertreterinnen/Vertreter der Statusgruppe der Professoren die ge-

schäftsführende Leitung(GL). Eine Wiederwahl inunmittelbarer Folge bedarf einer Mehrzahl von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen stimmberechtigten Professorinnen/Professoren in der Reihenfolge ihres Dienstalters. Die geschäftsführende Leitung ist Vorsitzende des Vorstands.

- 3.2 Die geschäftsführende Leitung des Instituts für Berufspädagogik vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie leitet die Sitzungen des Vorstands.

In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Dieser kann die Maßnahme aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- 3.3 Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte der zum Institut gehörenden Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter (dazu gehören nicht die Professorinnen und Professoren) und entscheidet im Einvernehmen mit den Betroffenen über ihren Einsatz; sie ist nicht befugt, Angestellten Aufgaben zuzuweisen, die eine Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Vergütungsgruppe zur Folge haben würde. Die geschäftsführende Leitung wird für zwei Jahre gewählt. Sie kann die Wahl nur aus wichtigem Grund ablehnen.

4. Rechtsgrundlagen

- 4.1 Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (insbesondere § 111) und die Grundordnung der Universität Hannover (insbesondere § 21) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Bei Verfahrensfragen, die in dieser Ordnung nicht aufgeführt sind, wird die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß angewandt.
- 4.3 Die Institutsordnung tritt mit der Genehmigung durch den zuständigen Fachbereichsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fachbereichsrat Geowissenschaften und Geographie hat auf seiner Sitzung am 09.05.2001 folgende In-
stitutsordnung beschlossen:

Institutsordnung Institut für Bodenkunde

§ 1 Aufgaben und Gliederung

1. Das Institut für Bodenkunde ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111 NHG und dient der Forschung und Lehre innerhalb des Faches Bodenkunde.
2. Die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre werden von den nachstehenden Fachgebieten wahrgenommen:

Bodenchemie und -mineralogie
Bodenphysik
Bodenökologie

Eine Aufteilung des Instituts in Abteilungen erfolgt nicht.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeit

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den drei Professoren/Professorinnen und je einem Mitglied der anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§111 (3) NHG und §21 (3) Grundordnung). Weitere Mitglieder der Statusgruppen können beratend tätig werden. Der Vorstand wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Professorengruppe den geschäftsführenden Direktor/die geschäftsführende Direktorin, der/die das Institut nach außen vertritt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, stimmberichtig sind die ihm angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Bei Abwesenheit kann ein Vorstandsmitglied sein Stimmrecht schriftlich wahrnehmen. Die Vertreter der anderen Statusgruppen nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Gruppen des Instituts gewählt.

3. Die Amtszeiten betragen für den geschäftsführenden Direktor/die geschäftsführende Direktorin und die Angehörigen der Professoren-, Mitarbeiter- sowie MTV-Gruppe zwei Jahre und beginnen jeweils am 01. April. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor/jeder Professorin im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mitteleistung für seine/ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
2. Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach §111 (7) NHG.
3. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Sofern die Universität die Drittmittel um einen Bonus aufstockt, kommt dieser anteilig denjenigen Institutsmitgliedern zugute, die die Drittmittel eingeworben haben.
4. Professorinnen oder Professoren, die sich im Ruhestand befinden oder entpflichtet sind, ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des oder der Betroffenen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fachbereichsrat Architektur hat auf seiner Sitzung am 07.07.1999 folgende Institutsordnung beschlossen:

INSTITUTSORDNUNG FÜR DAS INSTITUT FÜR BILDENDE KÜNSTE

§ 1 Name und Aufgaben

Das Institut für BILDENDE KÜNSTE ist eine unter der Verantwortung des Fachbereichs Architektur auf Beschluss des Senats vom 23.01.1980 errichtete wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover.

Das Institut dient den Aufgaben der Lehre, Forschung und Weiterbildung gemäß § 2, Abs. 1-3 NHG.

Das Institut ist eine Einrichtung mit hoher technisch-apparativer Ausstattung.

§ 2 Gliederung des Institutes

Die Aufgaben des Institutes werden von den folgenden Abteilungen wahrgenommen, die von der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor verantwortlich geleitet werden:

Abteilung	Experimentelles Gestalten und Modellieren
Abteilung	Malerei und Graphik

§ 3 Vorstand

Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und über die Verwendung von Planstellen und Sachmitteln. Der Vorstand beschließt über die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Planstellen und leitet die Vorschläge über den Fachbereich dem Präsidenten zu. Im übrigen richten sich die Aufgaben des Vorstandes nach § 111, Abs. 7 NHG.

Der Vorstand bildet sich aus den drei Angehörigen der Professorengruppe des Institutes.

An den Sitzungen des Vorstands nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Mitarbeitergruppe, aus der Gruppe der am Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst und eine Studierende oder ein Studierender des Fachbereichs Architektur beratend teil.

Der Vorstand erläßt bei Bedarf Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes.

§ 4 Geschäftsführender Leiter

Die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren wählen aus der Mitte des Vorstandes die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Die Leiterin oder der Leiter führt den Vorsitz, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Leiterin oder der Leiter die erforderlichen Maßnahmen selbst. Die Leiterin oder der Leiter unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen; der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.

Bei Beschlüssen des Vorstandes gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiter den Ausschlag.

§ 5 Drittmittel

Über die Verwendung der Drittmittel des Institutes entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Die Annahme von Drittmitteln bedarf der Zustimmung des Vorstandes, soweit dadurch die Belange des Institutes berührt werden.

§ 6 Wahlen. Amtszeiten

Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitarbeitergruppe und aus der Gruppe der am Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst im Vorstand werden von den am Institut Tätigen dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für die Vertreterin oder den Vertreter aus der Studentengruppe gilt eine Amtszeit von einem Jahr.

Die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters durch den Vorstand erfolgt schriftlich und geheim. Die Amtszeit der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters beträgt zwei Jahre.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter beruft während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat eine

Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung und das Ergebnisprotokoll der Sitzung ist institutsöffentlich bekanntzugeben.

§ 8 Mitarbeiterversammlung

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter beruft mindestens einmal im Semester eine Versammlung aller am Institut

tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung ein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Der Fachbereichsrat Chemie hat auf seiner Sitzung am 09.05.2001 folgende Institutsordnung beschlossen:

Institutsordnung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft

Das Institut für Lebensmittelwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111 Abs. 1 NHG. Es dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes der Lebensmittelwissenschaft. Es betreut insbesondere den Teilstudiengang LBS in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft. Das Institut gibt sich folgende Ordnung:

§ 1 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NHG und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei anderen Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 NHG. Diese sechs Mitglieder des Vorstands haben das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder der Professorengruppe. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(2) Die Vertretung der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 (Professorengruppe), Nr. 3 (Mitarbeitergruppe) und Nr. 4 (MTV-Gruppe) im Vorstand wird jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen gewählt. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird von einer Vollversammlung aus dem Kreis der Studierenden gewählt, die am Institut für Lebensmittelwissenschaft im Teilstudium Lebensmittelwissenschaft studieren.

(3) Die Wahl der Vertretungen der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 im Vorstand erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, die Amtszeit der Vertretung der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(4) Alle Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstands nach Abs. 1 sind bzw. werden zur Verschwiegenheit i.S. von § 6 der Geschäftsordnung des Senats verpflichtet.

§ 2 Geschäftsführende Leitung

(1) Aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe wird

von den Mitgliedern des Vorstands eine Direktorin oder ein Direktor gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, in begründeten Fällen ein Jahr. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors beginnt am 1. Oktober eines Jahres.

(2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NHG eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors. Zu Amtszeit und Wiederwahl gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Direktorin oder der Direktor (oder im Fall ihrer Verhinderung die gewählte Stellvertretung) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet über die ihm nach § 111 Abs. 7 NHG zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die dem Institut vom Fachbereichsrat zugeordnet oder zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung, Weiterbeschäftigung oder Entlassung der Mitarbeiter am Institut und leitet die Vorschläge an die zuständigen Stellen weiter.

(3) Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors tagt der Vorstand während der Vorlesungszeit mindestens einmal zusammen mit den am Institut Tätigen zur Koordinierung der Zusammenarbeit, zur Beratung über den Arbeitsplan und, unbeschadet der Zuständigkeit des Fachbereichsrats, zur Planung des Lehrangebots (Institutskonferenz).

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und zehn Jahre aufzuheben. Sie müssen, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil, mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, das Institut über seine Tä-

tigkeit durch Veröffentlichung der Protokolle laufend zu unterrichten.

§ 4 Abteilungen

(1) Unter Verantwortung des Instituts können für Zwecke der Forschung Abteilungen errichtet und betrieben werden, soweit und solange für die Durchführung der Forschungsaufgaben Personal- und Sachmittel des Instituts bzw. des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden. Die Leitung der Abteilung obliegt einer Professorin oder einem Professor. Gehören der Abteilung mehrere Professoren an, ist die Leiterin oder Leiter der Abteilung aus dieser Gruppe für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Institut gliedert sich in die Abteilungen:

Ernährungsphysiologie und Humanernährung
Getreide- und Süßwarentechnologie
Lebensmitteltechnik und Qualitätsmanagement
Mess- und Gerätetechnik

(3) Auf Vorschlag der Abteilung entscheidet der Vorstand des Instituts bzw. bei laufenden Geschäften die Direktorin oder der Direktor über

die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, über die Verwendung der Planstellen und anderer Stellen, über Mittel für Personal sowie Sachmittel, die der Abteilung durch den Haushaltsplan oder auf Beschluss des Instituts bzw. des Fachbereichsrats zugeordnet und zugewiesen sind. Auf Vorschlag der Abteilung beschließt der Vorstand bzw. die Direktorin oder der Direktor des Instituts über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Abteilung und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu.

Die an der Abteilung tätigen Angehörigen der Professorengruppe sowie der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 NHG nehmen an den Entscheidungen über Vorschläge der Abteilungen an den Vorstand beratend teil.

(4) Das Nähere regeln Errichtungsbeschlüsse des Instituts, die vom Fachbereichsrat bestätigt werden müssen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach Beschluss durch den Fachbereichsrat am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 16.05.2001 die folgende Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Raumplanung und Regionalentwicklung der Universität Hannover beschlossen:

Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Raumplanung und Regionalentwicklung der Universität Hannover

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgaben der vom Senat mit Beschluß vom 17.01.2001 eingerichteten fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe sind:

- (1) eigenständige interdisziplinäre Forschungen zur "Raumplanung und Regionalentwicklung" mit dem Ziel, Drittmittelprojekte, ein Graduiertenkolleg o.ä., anzustreben,
- (2) Einrichtung eines Weiterbildungsprogramms "Raumplanung und Regionalentwicklung" und Vorbereitung weiterer studiengangrelevanter Maßnahmen,
- (3) Mitwirkung an dem Aufbau eines Kompetenzzentrums "Raumplanung und Regionalentwicklung" am Standort Hannover in Kooperation u.a. mit der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, der Fachhochschule Hannover, dem Kommunalverband Großraum Hannover, dem Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung, dem Niedersächsischen Institut für Historische Regionalforschung, dem Niedersächsischen Institut für Wirtschaftsforschung, ausgewählten Planungsbüros oder Consult-Unternehmen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der AG können alle Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover werden, die sich auf dem Gebiet der Raumplanung und Regionalentwicklung betätigen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Organisation

- (1) Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt dem Vorstand, der aus drei der Arbeitsgruppe angehörenden Professor(inn)en, 1 Vertr. der Statusgruppe der Wissenschaftlichen Mitarb. (WM), 1 Vertr. der Statusgruppe der Mitarb. im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV) und 1 Vertr. der Statusgruppe der Studierenden gebildet wird. Falls die Statusgruppe der MTV auf ihren Sitz verzichtet, fällt der Sitz im Vorstand an die Statusgruppe der WM. Die übrigen Professor(inn)en der Arbeitsgruppe und die Vertreter/innen der übrigen Statusgruppen der Arbeitsgruppe gem. § 40 Abs. 1 NHG nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (2) Die der Arbeitsgruppe angehörenden Mitglieder der Professorengruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die Geschäftsführende Leitung (Direktor/in). Sie vertritt die Arbeitsgruppe nach außen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von den der Arbeitsgruppe angehörenden Professor(inn)en gewählt.
- (4) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April.
- (5) Vorstandssitzungen werden in angemessenen Abständen - mindestens einmal pro Semester - einberufen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 16.05.2001 die folgende Ordnung für die Wahl der Studierendenvertretung im Fachbeirat der Zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA) beschlossen:

Ordnung für die Wahl der Studierendenvertretung im Fachbeirat der Zentralen Einrichtung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Vertretung der Studierenden im Vorstand gemäß § 3 Abs. 3 und im Fachbeirat gemäß § 9 Abs. 3 der Ordnung der Zentralen Einrichtung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft.

§ 2 Grundsätze

Die Wahl erfolgt auf der Versammlung der Studierenden durch allgemeine, freie, gleiche, und direkte Wahl nach dem Prinzip der Mehrheitswahl.

§ 3 Wahlberechtigung

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Zentralen Einrichtung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft.

§ 4 Wahlausschuß

- (1) Der Wahlausschuß - bestehend aus 2 Personen - setzt die Wahlen für die Vertretung der Studierenden an und führt sie durch. Er entscheidet Zweifelsfragen und Wahleinsprüche, stellt das Wahlergebnis fest und verkündet dieses vor der Versammlung.
- (2) Nach der Wahl der Vertretung der Studierenden erfolgt die Wahl eines neuen Wahlausschusses. Dieser ist für die Vorbereitung der Wahl der jeweils nächsten Amtszeit zuständig.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlen sind so rechtzeitig anzusetzen, dass mit Auslaufen der Amtszeit des Fachbeirates die neu gewählte Vertretung der Studierenden zur Verfügung steht.

§ 6 Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden aus der Mitte der wahlberechtigten Studierenden aufgestellt und gewählt. Der Wahlausschuß fordert die Wahlberechtigten auf,

sich für eine Kandidatur zur Verfügung zu stellen und lädt zur Wahl auf der Versammlung der Studierenden bzw. zur Briefwahl ein.

- (2) Für die Wahl der Vertretung der Studierenden im Vorstand sollten mindestens 3, für die Vertretung im Fachbeirat mindestens 7 Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.

§ 7 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte Studierende, die angeben, zum Zeitpunkt der Wahl verhindert zu sein, wird auf Verlangen
 - Ein Stimmzettel und Wahlumschlag
 - eine vorgedruckte, von den Wahlberechtigten abzugebende Erklärung, in der diese versichern, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben,
 - ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Mit den Wahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten einen Abdruck des Wahlausschreibens und der Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlausschuß vermerkt die Aushändigung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis
- (4) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie
 - Den Stimmzettel kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen,
 - die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben,
 - den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absenden oder übergeben, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 8 Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe auf der Versammlung der Studierenden, entnimmt der Wahlausschuß die Wahlumschläge aus den bis dahin eingegangenen Freiumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

- (2) Verspätet eingehende Briefwahlunterlagen werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Sie werden ungeöffnet zu den Wahlunterlagen gelegt. Datum und Uhrzeit des Eingangs werden vom Wahlausschuss vermerkt.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) In den Vorstand ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Der Kandidat oder die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl ist übernimmt die Stellvertretung.
- (2) In den Fachbeirat gewählt sind die drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.
- (3) Die drei nachfolgenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter.
- (4) Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten rücken in der Reihenfolge der Stimmen nach.

- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied gemäß Abs.3 nach. Für die Vertretungsregelung gilt Abs.4 entsprechend.

§10 Wahlprüfung

Der Senat kann eine Wahlprüfung anordnen. Er entscheidet zugleich, durch wen die Wahlprüfung durchgeführt werden soll.

§11 Abschluß der Wahl

Die Wahl ist abgeschlossen, sobald der Senat die gewählten Vertreter und Vertreterinnen und Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den (Vorstand und den) Fachbeirat benannt hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Hochschulinformationen

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 16.05.2001 folgenden Umbenennungen zugestimmt:

**Umbenennung des "Instituts für Kartographie"
in "Institut für Kartographie und Geoinformatik",**

**Umbenennung des "Instituts für Photogrammetrie und Ingenieurvermessungen"
in "Institut für Photogrammetrie und Geoinformation".**